

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Weitere von der zu Revision des Munizipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission des gesetzg. Rathes vorgetragene Gesetzesvorschläge
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543148>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gänzlich überlassen worden ist. Ihre Finanzcommission trägt daher darauf an, in das Begehren der Verw. Kammer von Fryburg nicht einzutreten, und es somit bey der im Namen der Vollziehung ertheilten ministeriellen Weisung zu belassen.

Gesetzgebender Rath, 5. September.

Präsident: Lütthard.

Folgendes von der Criminalgesetzgeb. Commission angefragte Decret wird in Berathung und hierauf angenommen:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Volkz. Rathes vom 22. Aug. 1801 enthaltend den Vorschlag, die Magdal. Molliet geb. Gachet, wohnhaft in der Gemeinde Cerniat C. Fryburg zu begnadigen, welche wegen eines Diebstahls zweyer silberner Schnallen und eines Hemdes durch Urtheil des Cantonsgerichts von Fryburg vom 9. Brachm. 1801 zu zähriger Einsper- rung in ein Zuchthaus verfällt wurde;

Nach angehörtem Bericht der Commission über die peinliche Rechtspflege;

In Erwägung des augenblicklichen Geständnisses und der Neue der Wittstellerin, ihrer Schwangerschaft und der Zeugn. ff. guter Ausführung, welche sie vorgewiesen hat, **v e r a r d n e t:**

Der Magdalena Molliet geb. Gachet ist die Strafe der zährigen Einsperung in ein Zuchthaus, wozu sie durch das Urtheil des Cantonsgerichts von Fryburg vom 9. Brachm. 1801 verfällt wurde, nachgelassen; jedoch so, daß sie für die gleiche Zeit von 3 Jahren unter die Aufsicht der Behörden ihres Wohnorts gesetzt seyn soll.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Hier folgt ein Verzeichniß derjeni- gen St. Gallischen Güter, so der Volkz. Rath mit einer Botschaft begleitet unter dem 24. Aug. an Sie übersandt hat, mit der Einladung, solche zu ratifici- ren, da dringende Schulden des St. Gallischen Stif- tes zu tilgen seyen, und das Resultat der zween- ten Versteigerung nun zeige, daß bey der letzten Versteigerung theils vollständig, theils beynabe sie ihren Werth erreicht haben. Unterm 26. Aug. haben Sie sowohl benannte Botschaft mit den beygefügtten Steigerungsberichten dieser St. Gallischen Güter Ihrer Finanzcommission zur nähern Prüfung überwiesen; sie hat nun die Ehre, Ihnen ihr Befinden hierüber mitzutheilen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Weitere von der zu Revision des Municipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission des gesetzg. Rathes vorgetragene Gesetzesvorschläge.

G e s e t z v o r s c h l a g

über die Verpflegung der Armen.

Der gesetzgebende Rath — Nach Anhörung seiner zu Revision des Municipalitätsgesetzes verordneten Com- mission,

In Erwägung, daß es dem Staat obliegt, solche Anstalten zu treffen, daß diejenigen wahrhaft Bedürf- tigen, welche durch Alter, Krankheit und Ueberand- gen außer Stand sind, sich ihren Unterhalt zu verschaf- fen, nach Nothdurst verpflegt werden;

In Erwägung, daß ihm ferner obliegt, zu leicht- terer Verpflegung armer Kranken allgemeine Spitalan- stalten zu errichten;

In Erwägung, daß er auch dafür zu sorgen hat, daß den Arbeitsfähigen, die durch unvorhergesehene Umstände ohne Arbeit, und so fort ohne Verdienst sich befinden, Arbeit und nothdürftiges Verdienst verschafft werde, **b e s c h l i e ß t:**

1. Jede Gemeinde, welche nach den bisherigen Ge- setzen schuldig war, ihre verarmten Heimath. oder Gemeindegossen zu verpflegen, ist noch fernerhin zu dieser Verpflegung gehalten.

2. Gleicher Gestalt soll in allen übrigen Gegenden Helvetiens die Pflicht der Unterstützung der armen Ge- meind. oder Heimatsgenossen gleichfalls ihren Gemein- den auferlegt seyn.

3. Sind als Gemeindeg. oder Heimatsgenossen einer Gemeinde anzusehen, diejenigen, so noch dertat in solcher das Heimathsrecht besitzen, oder von Gemeindeg. oder Heimatsgenossen abstammen, Sach sey denn, daß sie oder die, von denen sie abstammen, mit dem Heimathsrecht ihrer Gemeinde auch das ihr vormalige Landrecht der Landherrschaft, unter deren sie stunden, mit verloren haben. In Zukunft wird das Heimathsrecht erworben, durch Abstammung von Heimatsge- nossen, durch gesetzliche Annahme, und endlich durch zehnjährigen Niederaufenthalt, wenn nemlich jemand während dieser Zeit ohne Einlag eines Heimatscheines, in jener Gemeinde geduldet worden.

4. Wenn über die Frage: ob jemanden ein Hei- matrecht zustehe oder nicht, Streit entsteht, so wird dieselbe durch die ordentlichen Rechtstribunalien ent- schieden.

4. a) Mehreren Gemeinden, die jede ein besonderes Heimatsrecht haben, ist gestattet, sich zu Bildung eines

einigen Heimatrechts zu vereinigen, in so fern jedoch, als sie in dem nemlichen Ortsgemeind-, oder Gemeindegemeinschafts-Bezirk sich befinden.

5. Die Pflicht der Unterstützung die den Gemeinden auferlegt ist, erstreckt sich bloß auf diejenigen Hülfbedürftigen Gemeindegemeinschaften, welche wegen Alter oder körperlichen Unvermögen sich und ihre Familien zu ernähren außer Stand sind.

6. Die Besorgung und Verpflegung der armen Gemeindegemeinschaften geschieht nach Maßstab des Gesetzes vom Artikel unter der Aufsicht des Gemeinderaths des Bezirks, im welchem sich die Gemeinde befindet.

7. Wenn die Armengüter einer Gemeinde und die allfälligen freiwilligen Steuern nicht hinreichen, die Hülfbedürftigen zu unterstützen, so soll das Mangelnde durch eine von den Ortsbürgern zu erhebende Armensteuer herbeygeschafft werden.

8. Diese Armensteuer soll in den betreffenden Gemeinden in alle Wege nach der Vorschrift des Artikels des Gesetzes über die Ortssteuer vom bezogen werden, mit der Ausnahme jedoch, einerseits daß diejenigen Ortsbürger, die nicht Heimatsgemeindegemeinschaften sind, nur die dem Grund und Boden aufgelegten Steuern, keineswegs aber diejenigen, die auf andern Erwerbsquellen gelegt ist, zu bezahlen haben; andererseits daß der Steuerbetrag auch in Getreide bestimmt werden, und dem Steuerpflichtigen überlassen bleiben soll, denselben in Getreide oder andern im Lande allgemeinen Naturalprodukten oder in Geld zu entrichten.

9. Alle außer dem Gemeinderathsbezirk, in welchem ihre Gemeinde liegt, wohnende Gemeindegemeinschaften, die das Alter von 20 Jahren haben, sollen zur Unterhaltung ihres Heimatrechts einen jährlichen fixen Beitrag an das Armengut ihrer Gemeinde zu entrichten haben. Dieser Beitrag soll auf den Vorschlag der Gemeindegemeinschaften durch die Verwaltungskammer des Cantons, jedoch in keinem Fall höher als auf drey Franken drey Bagen, bis drey Franken nach Verhältnis des Beitrags festgesetzt werden. Wer in Bezahlung dieses Beitrags saumelig ist, soll den doppelten Betrag der jeweiligen Rückstände an das Armengut zu bezahlen haben. Wer in dem Gebiet der Republik wohnt, und während zehn Jahren die Bezahlung dieses Beitrags unterläßt, verliert sein Heimatrecht, und mit solchem auch, Falls er nicht noch ein anderes Heimatrecht in dem Gebiet der Republik besitzen sollte, das helvetische Bürgerrecht.

10. Wenn zu Bestreitung der ordentlichen Armen-

Verpflegung in einer Gemeinde mehr als eine doppelte Steuer erhoben werden muß, so kann die Armencommission sich bey der Verwaltungskammer des Cantons um einen Beitrag anmelden, zu welchem Ende sie derselben ihre Armenlisten mit Vorschlägen über die zweckmäßigste Art der Unterstützung einsenden soll.

11. Jeder Gemeinderath wird, sey es für sich oder in Verbindung mit andern Gemeinderäthen trachten, diejenigen Bedürftigen, die arbeitsfähig, aber ohne ihre Verschulden arbeitslos sind, irgend eine von ihm abhängende gemeine Beschäftigung, die ihnen einen einseitigen nothdürftigen Verdienst gewährt, zu verschaffen.

12. Es sollen in verschiedenen Gegenden Helvetiens allgemeine Krankenanstalten, so wie auch allgemeine Arbeitsanstalten errichtet, und denselben aus dem Nationalguthum eine den Bedürfnissen ihres Zwecks angemessene ökonomische Existenz zugesichert werden.

Der Vollziehungsrath ist eingeladen, dem gesetzgebenden Rath Bericht zu ertheilen, in welchen Gegenden die Errichtung dieser Anstalten am zweckmäßigsten Platz haben, was für Nationalgebäude dazu gewählt, und was für Fonds aus dem Privateigenthum der Nation zu diesem Behuf verwendet werden könnten.

13. Ein besonderes Gesetz wird bestimmen, wie es in Betreff der Verpflegung derjenigen Armen gehalten seyn soll, welche, ohne ein besonderes Heimatrecht zu haben, helvetische Bürger sind.

14. Die Gemeinderäthe sind berechtigt und verpflichtet, auf Personen, die im Müßiggang leben, verschwenderisch, lüderlich oder prozeßsüchtig sind, zu achten, solche vor sich zu bescheiden, sie zu warnen, und bey nicht erfolglicher Besserung dieselben zur gerichtlichen Bevogtung bey dem Distriktsgericht zu verurtheilen.

15. Die Gemeinderäthe sind gleichergestalt berechtigt und verpflichtet, auf junge Leute, die leichtsinniger Weise und ohne im Stande zu seyn, eine Familie zu ernähren, sich verheurathen wollen, zu achten, solche vor sich zu bescheiden und ihnen über die Folgen ihres unüberlegten leichtsinnigen Vorhabens Vorstellungen zu machen. Wenn diese Warnungen fruchtlos sind, und alsdann solche Leute mit ihren Familien ihren Gemeinden zur Last fallen sollten, so soll die Armencommission dieser Gemeinde berechtigt seyn, dieselben in einem Arbeitshause oder sonst zu öffentlichen Arbeiten anhalten zu lassen, und das was sie über ihren nothdürftigen Unterhalt aus verdienen mögen, zu Handen zu nehmen und an die Unterstützung der Ihrigen zu verwenden.